

VERBANDSSPORTGERICHT

VSG 02 U2 24

URTEIL

be  Berlin

Sportmetropole

Berlin, 06.04.2024

Einspruch des Verein 1 vom 05.03.2024 gegen die Wertung des Spiels Nr. Verein 2 – Verein 1 vom 02.03.2024.

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin e.V. in der Besetzung

Vorsitzender
Beisitzer
Beisitzer

hat im schriftlichen Verfahren nach mündlicher Beratung am 05.04.2024 wie folgt entschieden:

- 1) Der Einspruch des Einspruchsführers gegen die Wertung des Spiels Verein 2 – Verein 1 vom 02.03.2024 wird zurückgewiesen.
- 2) Das Spiel wird wie ausgetragen mit 25:24 für Verein 2 gewertet.
- 3) Die Einspruchsgebühr ist verfallen.
- 4) Die Kosten des Verfahrens und seine Auslagen trägt der Einspruchsführer.
- 5) Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

Sachverhalt:

Am 02.03.2024 wurde das Spiel Verein 2 – Verein 1 ausgetragen. Das Spiel endete 25:24. Geleitet wurde das Spiel von dem Schiedsrichter 1.

PARTNER DES HVB

In der 21. Spielminute erzielte der Spieler 1 von Verein 1 ein Tor zum 9:8 für Verein 1. Beim Eintrag des Tores in den Spielbericht stellte das Kampfgericht fest, dass der Spieler nicht auf dem Spielberichtsbogen stand. Sie unterbrachen das Spiel und informierten den Schiedsrichter.

Da Verein 1 sein Spielerkontingent auf dem Spielberichtsbogen noch nicht ausgeschöpft hatte, ließ der Schiedsrichter den Spieler nachtragen. Zusätzlich gab er dem Spieler 1 eine 2- Min Zeitstrafe und er annullierte das regelgerecht erzielte Tor. Der MV von Verein 1 bekam vom Schiedsrichter die gelbe Karte wegen unsportlichen Verhaltens.

Gegen die ausgesprochene Zeitstrafe für den Spieler 1, sowie die Annullierung des erzielten Tores richtet sich der Einspruch des Verein 1.

Sie sind der Meinung, dass der Spieler 1 in den Spielberichtsbogen hätte nachgetragen werden können ohne eine Zeitstrafe zu erhalten. Außerdem hätte das von ihm erzielte Tor anerkannt werden müssen.

Der Einspruchsführer beantragt,
die Wertung des Spieles zu annullieren und das Spiel neu anzusetzen.

Der Einspruchsgegner beantragt,
den Einspruch zurückzuweisen.

Mit Beschluss vom 15.03.2024 wurde den Parteien im Rahmen des schriftlichen Verfahrens gem. § 48 Abs. 4 DHB-RO schriftliches Gehör mit einer Schriftsatzfrist per 22.03.2024 gewährt. Beide Parteien machten hiervon keinen Gebrauch. Im Übrigen wird auf die Schriftsätze des Einspruchsführers sowie des Schiedsrichters verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung des Verbandssportgerichtes im Wege des schriftlichen Verfahrens ist gemäß § 48 Abs. 4 DHB-RO zulässig.

Der Einspruch ist form- und fristgerecht erhoben und im Übrigen aber unbegründet.

Gemäß Regel 4:3 IHR sind Spieler teilnahmeberechtigt, wenn sie beim Anpfiff anwesend und im Spielbericht eingetragen sind. Der Spieler 1, war zum Zeitpunkt des Torerfolgs bei Spielminute 20.54 nicht teilnahmeberechtigt, da er nicht im Spielbericht eingetragen war.

Durch nachträgliche Eintragung in den Spielbericht konnte er jedoch die Teilnahmeberechtigung erlangen (Regel 4:3, S.2).

Gemäß Regel 4:3, S. 4 ist der Mannschaftsverantwortliche dafür verantwortlich, dass nur teilnahmeberechtigte Spieler die Spielfläche betreten. Andernfalls ist dieser wegen unsportlichen Verhaltens progressiv zu bestrafen. Dies ist auch in Spielminute 20.54 erfolgt. Zugleich erhielt aus demselben Grunde der nichtteilnahmeberechtigte Spieler 1 eine Hinausstellung. Das Regelwerk sieht in solchen Fällen jedoch nicht vor, zusätzlich zum Mannschaftsverantwortlichen den betreffenden Spieler mit einer Hinausstellung zu bestrafen, so dass die Hinausstellung des Spielers 1 bereits einen Regelfehler darstellte.

Ob die Rücknahme des Tores ebenfalls einen Regelfehler darstellt, kann dahingestellt bleiben. Denn grundsätzlich ist es dem Schiedsrichter gem. Regel 9.2 möglich, ein bereits gegebenes Tor zu annullieren, sofern der Anwurf noch nicht angepfiffen worden ist.

Der Einspruchsführer hat jedoch nicht dargelegt, ob das Tor vor oder nach dem Pfiff zum Anwurf zurückgenommen worden ist.

Da der Schiedsrichter hier zumindest einen Regelverstoß begangen hat, ist von der Instanz zu entscheiden, ob dieser Regelverstoß auch spielentscheidend war.

Bei dem Tatbestandsmerkmal „spielentscheidend“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der indes durch die gefestigte Rechtsprechung der Gerichte innerhalb des DHB klar ausgefüllt ist. Zuletzt hat sich das Bundesgericht im Urteil BG 01/22 mit der Frage befasst und – wie bereits in vorangegangenen Entscheidungen – judiziert, dass es Sache der Spruchinstanz sei, das Tatbestandsmerkmal auszufüllen. Diese müsse sich indes davon leiten lassen, dass nur dann einem Regelverstoß spielentscheidende Bedeutung zukomme, wenn ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf bei regelkonformer Entscheidung in hohem Maße wahrscheinlich ist (so bereits BG 10/96). Im Urteil BG 01/97 wurde der Maßstab bereits weiter dahingehend präzisiert, dass ein Regelverstoß nur dann als spielentscheidend gewertet werden kann, wenn eine andere Spielwertung nicht nur möglich, sondern hochgradig wahrscheinlich ist. Auch in der Entscheidung BG 01/01 fordert das Bundesgericht „eine hohe Wahrscheinlichkeit“ eines anderen Spielausgangs. Diese zu Recht von den Gerichten aufgestellten hohen Hürden sieht die Kammer im konkreten Fall nicht als erreicht an.

Das VSG sieht bei diesem Regelverstoß in der 21. Spielminute nicht die vom Bundesgericht zu Recht geforderte hohe Wahrscheinlichkeit für das Tatbestandsmerkmal „spielentscheidend“. Mit dem Regelfehler des Schiedsrichters bestand zwar die Möglichkeit, eines anders lautenden Spielausgangs; das stets enge Spiel endete mit einem Tor Unterschied. Jedoch gibt es keine Anhaltspunkte, die für die geforderte „hohe Wahrscheinlichkeit“ eines anderen Spielausgangs sprechen. Denn ausweislich des Spielberichts hat der Einspruchsführer die Hinausstellungszeit des Spielers 1 beim Spielstand 8:8 ohne gegnerischen Torerfolg überstanden; im Gegenteil, sie haben in dieser Zeit selbst zwei Tore werfen können zum Spielstand 8:10. Auch die noch zu spielende Spielzeit von über 38 Minuten hat dem Einspruchsführer viel Zeit und Spielraum gegeben, das Spielergebnis zum eigenen Vorteil zu entscheiden. Eine Regelwidrigkeit allein zieht keine automatische Spielwiederholung nach sich.

Aus den vorgenannten Gründen ist der Einspruch daher zurückzuweisen.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Abs. 1 DHB-RO.

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil im Eilverfahren ist der gebührenpflichtige Rechtsbehelf der **B e r u f u n g** zulässig.

Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils mit der schriftlichen Begründung, an den

**Vorsitzenden des Verbandsgerichtes
Herrn Christian Berg, Bahnhofstr.16, 12305 Berlin**

oder an die

Geschäftsstelle des Handball-Verbandes Berlin e. V., Glockenturmstraße 3-5, 14053 Berlin,

zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Die Übermittlung durch Telefax oder als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend.

Innerhalb der Rechtsmittelfrist ist die Einzahlung einer Berufungsgebühr in Höhe von 100,00 €, einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 25,00 € sowie eines Auslagenvorschusses in Höhe von 25,00 € nachzuweisen. Auf die weiteren Formvorschriften des § 37 RO-DHB wird ausdrücklich hingewiesen.